

Hauptsatzung vom 12.11.2018

Inhaltsübersicht

Abschnitt I	Form der Gemeindeverfassung § 1
Abschnitt II	Gemeinderat §§ 2, 3
Abschnitt III	Ausschüsse des Gemeinderats §§ 4 - 7
Abschnitt IV	Bürgermeister §§ 8, 9
Abschnitt V	Stellvertretung des Bürgermeisters § 10
Abschnitt VI	Unechte Teilortswahl § 11
Abschnitt VII	Ortschaftsverfassung §§ 12 - 15
Abschnitt VIII	Schlussbestimmungen § 16

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - hat der Gemeinderat der Gemeinde Unterschneidheim am 12.11.2018 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Hinweis: Im nachfolgenden Satzungstext wird für das bessere Leseverständnis die männliche Form (z.B. Bürgermeister, Stellvertreter usw.) benutzt. Selbstverständlich ist hier auch die weibliche Form gemeint.

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4 Beschließender Ausschuss

- (1) Es wird folgender beschließender Ausschuss gebildet:
 - 1.1 der Verwaltungsausschuss
- (2) Dieser Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 6 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- (3) Für die weiteren Mitglieder des Ausschusses werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten des beschließenden Ausschusses

- (1) Der beschließende Ausschuss entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats.
- (2) Dem beschließenden Ausschuss werden die in § 7 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen.
- (3) Der beschließende Ausschuss ist innerhalb seines Geschäftskreises zuständig für die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000 Euro beträgt.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit des beschließenden Ausschusses nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließendem Ausschuss

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, kann der Ausschuss die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann dem beschließenden Ausschuss allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse des beschließenden Ausschusses, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

§ 7 Verwaltungsausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1 Personalangelegenheiten, Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten;
 - 1.2 Finanz- und Haushaltsplanung;
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss im Rahmen des Haushaltsplans über:
 - 2.1 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten des mittleren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe 8 und von Beschäftigten der Entgeltgruppe EG 6 und EG 8 TVöD, soweit es sich nicht um Aushilfsangestellte handelt.

IV. Bürgermeister

§ 8 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 9 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 10.000 Euro im Einzelfall;
 - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 10.000 Euro im Einzelfall;
 - 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppe EG 2 bis 5 TvöD, Aushilfsangestellte, Beamtenanwärter, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen;
 - 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
 - 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen bis zu 2.000 Euro im Einzelfall;

- 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
 - 2.6.1 bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.6.2 über zu 6 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 Euro;
- 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 1.000 beträgt;
- 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 10.000 Euro im Einzelfall;
 - 2.8.1 Verträge über den Verkauf von Bauplätzen nach der Maßgabe des Gemeinderats;
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 1.000 Euro im Einzelfall;
- 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 10.000 Euro im Einzelfall;
- 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen;
- 2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz;
- 2.14 Abschluss, Änderung und Aufhebung von Versicherungsverträgen;
- 2.15 Abschluss, Änderung und Aufhebung von Strom-, Gas- und Wartungsverträgen
- 2.16 Bausachen:
 - a) die Abgabe von Erklärungen in Bausachen, bei denen die Gemeinde als Grundstücksnachbar beteiligt ist, sowie die Übernahme von Baulasten;
 - b) die Mitwirkung im Baugenehmigungsverfahren nach § 36 BauGB, ausgenommen die Außenbereichsvorhaben (§ 35 BauGB);
 - c) die Zustimmung zu geringfügigen Befreiung von den Festsetzungen eines Bebauungsplans nach § 31 BauGB, sofern die Grundzüge der Planung nicht berührt werden;
- 2.17 die Entscheidung über die Ausübung oder den Verzicht eines der Gemeinde nach den §§ 24 und 25 BauGB oder § 25 Landeswaldgesetz zustehenden Vorkaufsrecht;
- 2.18 die Aufnahme von äußeren Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrags der Haushaltssatzung;
- 2.19 die Anlegung des Geldvermögens (Kassenbestände, Rücklagen);
- 2.20 die Aufnahme von ordentlichen Krediten im Rahmen der Haushaltssatzung.

- (2) Im Rahmen seiner Zuständigkeiten entscheidet der Bürgermeister selbständig anstelle des Gemeinderats. Ergibt sich, dass eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, kann der Bürgermeister die Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 10 Stellvertreter des Bürgermeisters

- (1) Es werden zwei ehrenamtliche Stellvertreter aus der Mitte des Gemeinderats bestellt.

VI. Unechte Teilortswahl

§ 11 Unechte Teilortswahl

- (1) Folgende Ortsteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO
- 1.1 der Ortsteil Unterschneidheim (Wohnbezirk I),
 - 1.2 der Ortsteil Geislingen (Wohnbezirk II),
 - 1.3 die Ortsteile Nordhausen und Harthausen (Wohnbezirk III),
 - 1.4 die Ortsteile Unterwilflingen und Oberwilflingen (Wohnbezirk IV),
 - 1.5 die Ortsteile Walxheim und Hundslöhe (Wohnbezirk V),
 - 1.6 die Ortsteile Zöbingen, Heidmühle, Heidhöfe und Wöhrsberg (Wohnbezirk VI),
 - 1.7 die Ortsteile Zipplingen, Sechtenhausen und Wössingen (Wohnbezirk VII)

Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl).

- (2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

2.1	Wohnbezirk I	Unterschneidheim	5 Sitze
2.2	Wohnbezirk II	Geislingen	1 Sitz
2.3	Wohnbezirk III	Nordhausen	1 Sitz
2.4	Wohnbezirk IV	Unterwilflingen	1 Sitz
2.5	Wohnbezirk V	Walxheim	1 Sitz
2.6	Wohnbezirk VI	Zöbingen	3 Sitze
2.7	Wohnbezirk VII	Zipplingen	2 Sitze

VII. Ortschaftsverfassung

§ 12 Einrichtung von Ortschaften

Es werden folgende Ortschaften eingerichtet:

- 1.1 Unterschneidheim bestehend aus dem Ortsteil Unterschneidheim
- 1.2 Geislingen bestehend aus dem Ortsteil Geislingen
- 1.3 Nordhausen bestehend aus den Ortsteilen Nordhausen und Hart
hausen
- 1.4 Unterwilflingen bestehend aus den Ortsteilen Ober- und Unterwilflin
gen
- 1.5 Walxheim bestehend aus den Ortsteilen Walxheim und Hunds
lohe
- 1.6 Zöbingen bestehend aus den Ortsteilen Zöbingen, Heidmühle,
Heidhöfe, Wöhrsberg
- 1.7 Zipplingen bestehend aus den Ortsteilen Zipplingen, Sechten-
hausen, Wössingen

§ 13 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

(1) In den nach § 12 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.

(2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt

- | | | |
|-----|-----------------------------------|---------------|
| 2.1 | in der Ortschaft Unterschneidheim | 10 Mitglieder |
| 2.2 | in der Ortschaft Geislingen | 6 Mitglieder |
| 2.3 | in der Ortschaft Nordhausen | 6 Mitglieder |
| 2.4 | in der Ortschaft Unterwilflingen | 6 Mitglieder |
| 2.5 | in der Ortschaft Walxheim | 6 Mitglieder |
| 2.6 | in der Ortschaft Zöbingen | 8 Mitglieder |
| 2.7 | in der Ortschaft Zipplingen | 8 Mitglieder |
- davon 1 Mitglied aus Sechtenhausen und 1 Mitglied aus Wössingen

§ 14 Zuständigkeit des Ortschaftsrats

(1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.

(2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

(3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:

- 3.1 die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten;
- 3.2 die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und städtebauliche Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch;
- 3.3 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen;
- 3.4 der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht.

(4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:

- 4.1 die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht;
- 4.2 die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums;
- 4.3 die Verpachtung der Jagd.

Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse sowie für Angelegenheiten, die dem Bürgermeister nach § 11 übertragen sind.

(5) § 5 Abs. 1 und 4 gelten entsprechend.

§ 15 Ortsvorsteher

- (1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats.
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 19.03.1990 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde/Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Unterschneidheim, den 12.11.2018

Nikolaus Ebert
Bürgermeister